

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 22.08.2025

Seite 1

76. Jahrgang – Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Umstufung der Ortsstraße „Treppenwege der Sengelaubstraße“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung einer Teilbaugenehmigung für die Errichtung eines Firmenschildes auf der Werkhalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 208/29 der Gemarkung Niederfüllbach, Gemeinde Niederfüllbach, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 14.08.2025

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung der Ortsstraße „Treppenwege der Sengelaubstraße“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 04.06.2025 die Umstufung der Treppenwege der Sengelaubstraße auf einer Länge von ca. 30 m (Fl.Nr. 2430/12 Gmkg. Coburg), ca. 32 m (Fl.Nr. 2430/15 Gmkg. Coburg) und ca. 37 m (Fl.-Nr. 2430/18 Gmkg. Coburg) nördlich der Sengelaubstraße entsprechend der angefügten Anlage von der bestehenden Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG beschlossen.

Die Verfügung wird zum 08.09.2025 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis

15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

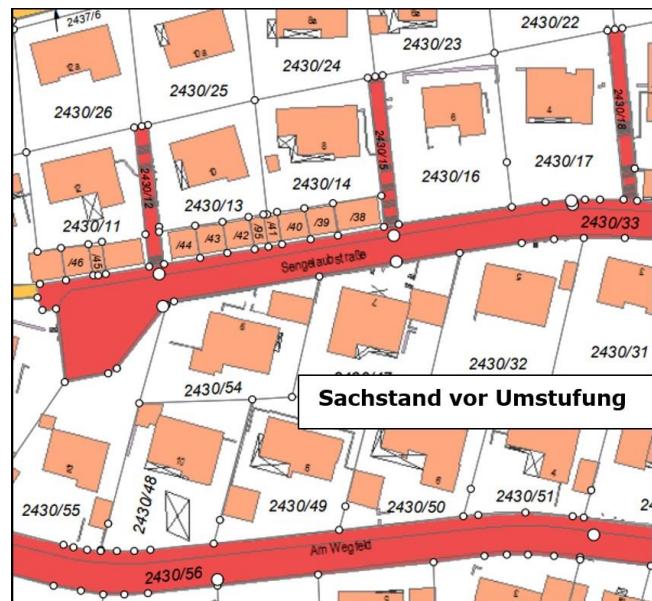
Coburg, den 22.08.2025

S T A D T C O B U R G

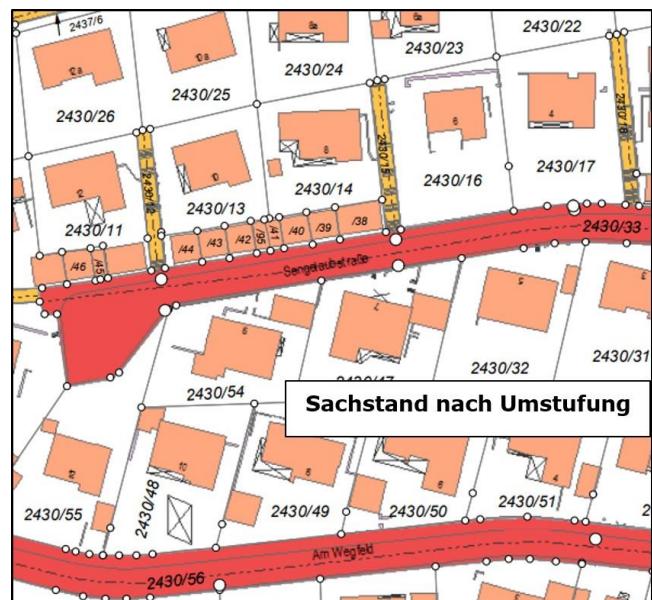
i. A.

gez.

Gagel
Verwaltungsrätin



Sachstand vor Umstufung



Sachstand nach Umstufung

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 22.08.2025

Seite 2

76. Jahrgang – Nr. 27

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Teilbaugenehmigung für die Errichtung eines Firmenschildes auf der Werkhalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 208/29 der Gemarkung Niederfüllbach, Gemeinde Niederfüllbach, gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 14.08.2025

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom 14.08.2025, BV.-Nr. 2024-0266-B, der Firma Elberg Sand & Trockenesstrahlen, Simonsgasse 23, 96489 Niederfüllbach, für die beantragte Umnutzung der Spritzräume zu Lagerräumen, einem Kompressorraum und einer erweiterten Werkhalle zur Lackierhalle sowie des Bürogebäudes zu einem Wohngebäude mit einer überdachten Terrasse, Siebanlage und einem Firmenschild auf der Werkhalle eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung des Firmenschildes auf der Werkhalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 208/29 der Gemarkung Niederfüllbach, Gemeinde Niederfüllbach, unter Bedingungen und Auflagen erteilt. Einzelheiten sind der Teilbaugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Teilbaugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Teilbaugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Teilbaugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Teilbaugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten beim Landratsamt Coburg, Fachbereich 41 - Bauwesen, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Wir empfehlen, unter der Tel. 09561 514-4109 eine Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, 15.08.2025
Landratsamt Coburg
Fachbereich 41 – Bauwesen

Mahr

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖